

Freundeskreis Lautenbach e.V.

Satzung vom 18. Mai 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung „Freundeskreis Lautenbach e.V.“ Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angehörigen und Freunden der Menschen, die in den Einrichtungen der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach leben und arbeiten.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig tätig und hat die Aufgabe, die Weiterentwicklung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach nach innen und außen nach Kräften so zu unterstützen, dass ein ganzheitliches Lebensbewusstsein von betreuten und betreuenden Menschen erlebbar wird. Diese Aufgabe soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die ideelle und finanzielle Förderung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein i.S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der hier genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet;
 - b) die finanzielle Unterstützung therapeutischer Einzelmaßnahmen für betreute Menschen der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach i.S. von §53 Nr. 2 AO;
 - c) die finanzielle Unterstützung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen, die gemeinsam von betreuenden und betreuten Menschen durchgeführt werden;
 - d) die Unterstützung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach bei der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Behörden, der Presse, Angehörigen und anderen an ihrer Arbeit interessierten Menschen;
 - e) Begleitung der Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der betreuten Menschen und den Mitarbeitern der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach sowie die Vertiefung der gemeinsamen Verantwortung der Mitarbeiterschaft und der Angehörigen für die betreuten Menschen;
 - f) Mitgestaltung der Weiterentwicklung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach durch eine verantwortliche Mitarbeit in deren Entscheidungsgremien;
 - g) Vermittlung, Übernahme und Begleitung von Patenschaften für die in den Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach betreuten Menschen;
 - h) Beratung der Angehörigen und Paten von betreuten Menschen der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach;
 - i) Übernahme sonstiger laufender Aufwendungen, die der Vorstand im Einzelnen beschließt.
- (3) Die Übernahme weiterer Aufgaben steht dem Verein jederzeit frei, soweit sie den Anspruch der Gemeinnützigkeit erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Jugend- und Altenhilfe, das Wohlfahrtswesen und die Hilfe für behinderte Menschen und mildtätige Zwecke i.S von §53 Nr. 1 und 2 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede vereinsfähige natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will.
- (2) Das Mitglied wird durch schriftliche und einer/m der Vorstandsvorsitzenden zu übergebende Beitrittserklärung aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einer/m der Vorstandsvorsitzenden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch Beitragsrichtlinien erlassen, in denen ein Mindestjahresbeitrag festgesetzt wird, im übrigen aber als Empfehlung an die Mitglieder gilt.

§ 6 Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel des Vereins

- (1) Alle Einnahmen des Vereins werden für die satzungsmäßigen Zwecke nach §2 verwendet.
- (2) Der Vorstand entscheidet jährlich darüber, in welcher Höhe und Art Mittel für satzungsmäßige Zwecke der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für Einzelprojekte können zweckgebundene Einnahmen beim Verein angesammelt und nach Bedarf der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach zur bestimmungsgemäßen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der/die Vorstandsvorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberuft.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder mit gleicher Frist einberufen werden.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - d) Änderung und Neufassung der Vereinssatzung;

- e) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung;
 - f) Festlegung von Beitragsrichtlinien.
- (4) Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Wahlen werden geheim durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden.
 - (5) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich und zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu erteilen. Das durch gültige Vollmacht vertretene Mitglied gilt als anwesend.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n, eine/n 2. Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in und den/die Rechnungsführer/in.
- (3) Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein nach §26 BGB.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Verantwortung für die Erfüllung des Satzungszweckes;
 - b) Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach;
 - c) Zuweisung von Finanzmitteln;
 - d) Mitarbeit an den Entwicklungszielen der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach;
 - e) Zusammenarbeit mit dem Angehörigenbeirat im Verein „Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e.V.“.

Weitere Aufgaben kann sich der Vorstand jederzeit aneignen.

- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.
- (7) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vorläufig bestellen.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder der Geschäftsführung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e.V. eingeladen werden.
- (9) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom/von der Schriftführer/in bzw. in dessen/deren Abwesenheit von einem zu Sitzungsbeginn bestimmten anderen Vorstandsmitglied eine Niederschrift gefertigt, die durch den/die Schriftführer/in und den/die 1. oder den/die 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Patenschaften

Patenschaften sind Betreuungsverhältnisse zwischen Mitgliedern des Vereins, dem Verein selbst oder Dritten und betreuten oder ehemaligen betreuten Menschen in

Einrichtungen der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach. Sie umfassen menschliche Zuwendung und finanzielle Betreuung. Sie werden begründet durch eine entsprechende Bereitschaftserklärung gegenüber dem Vorstand und mit dem Einvernehmen der Geschäftsführung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Bei einer Auflösung des Vereins verwaltet der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand das Vermögen des Vereins nach Liquidation. Das zuständige Finanzamt ist zuvor anzuhören. Die Bestimmungen des BGB sind zu beachten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Außerkrafttreten der bisherigen und Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Die bisher geltende Satzung des Vereins in ihrer Fassung vom 31. März 2006 tritt am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2012 beschlossen und tritt am 1. Januar 2013 unter der Bedingung in Kraft, dass bis zu diesem Zeitpunkt diese Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart rechtsgültig eingetragen ist. Ist die Eintragung bis zu diesem Zeitpunkt nicht rechtsgültig vollzogen, tritt diese Satzung am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Stuttgart/Lautenbach, am 18. Mai 2012

gez: David Gravenhorst

Der 1. Vorstandsvorsitzende

gez: Winfried Kuppler

Der 2. Vorstandsvorsitzende